



Barauszahlung aufgrund Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) kann eine versicherte Person die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht.

Auszahlung der Austrittsleistung an

Name und Vorname versicherte Person:

Zivilstand:

aktuelle Privatadresse:

Name und Adresse der Bank:

IBAN:

BIC (nur bei Auslandszahlungen):

Ich bestätige, dass ich eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnehme und nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehe.

Gemäss Artikel 79b BVG dürfen Einmaleinlagen innerhalb der nächsten drei Jahre nach Einzahlung nicht in Kapitalform bezogen werden. Der Versicherte bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er während der letzten drei Jahre keine Einmaleinlagen in die berufliche Vorsorge einbezahlt hat.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift der versicherten Person

Erklärung des Ehegatten/der Ehegattin respektive des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin:

„Hiermit stimme ich der beantragten Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung meines Partners per Saldo aller Ansprüche zu.“:

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift Ehegatte/eingetragener Partner

Einzureichende Unterlagen:

- aktuelle Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse über die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

zudem:

Verheiratete Personen:

- Kapitalauszahlung ab CHF 500.00 bis CHF 19'999.99: Passkopie des Ehegatten, aus welcher die Unterschrift ersichtlich ist
- Kapitalauszahlung ab CHF 20'000.00: notariell oder durch die Gemeinde beglaubigte Einverständniserklärung des Ehegatten, z.B. auf der Rückseite dieses Formulars
- Kopie Eheschein / Familienbüchlein

Unverheiratete Personen: aktuelle Wohnsitzbescheinigung mit Angabe des Zivilstandes